

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

A. Zielsetzung

Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung der persönlichen Gebührenfreiheit im Eichwesen geschaffen werden für Aufhebung von einseitig wirkenden Gebührenbefreiungen im Eichwesen ohne gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit.

B. Lösung

Diese Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 8 Abs. 4 VwKostG erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken.

Im Jahre 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rund 5,1 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (132) – 207 06 – Ve 114/99

Bonn, den 23. März 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
„8. Eichbehörden der Länder.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Eichverwaltungen der Länder erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1097 und Anlageband hierzu). Ergänzend findet das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) und somit dessen § 8 – persönliche Gebührenfreiheit – Anwendung.

Die persönliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung. Die Eichverwaltungen erbringen ihre Leistungen gegenüber den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern, ohne daß Gegenleistungen gegenüberstehen. Da es sich mithin um einseitig wirkende Gebührensicherungen handelt, kommt eine gegenseitige Verrechnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht in Betracht. Die der persönlichen Gebührenfreiheit zugrundeliegenden Gedanken greifen hier also nicht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird eine bundeseinheitliche Handhabung der eichrechtlichen Gebührenpflicht für öffentliche Einrichtungen erreicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken. Im Jahr 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rund 5,1 Mio. DM.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Auffassung des Bundesrates, die – ohne Gegenleistung – erfolgenden Leistungen von Eichbehörden der Länder zugunsten anderer Behörden rechtfertigten eine weitere Ausnahme von der Systematik des § 8 VwKostG, wird nicht geteilt.

Nach dem Verwaltungskostenrecht hat grundsätzlich jeder, der eine Amtshandlung veranlaßt hat, dafür Kosten (Gebühren und Auslagen) zu zahlen. § 8 Abs. 1 VwKostG enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz, indem er die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden von der Zahlung von Gebühren befreit. Eine Ausnahme davon ist in § 8 Abs. 4 VwKostG geregelt; sie besagt, daß sieben Bundesbehörden berechtigt sind, von anderen Behörden Gebühren zu erheben. Die Bundesregierung hielte es für systemwidrig, diesen Katalog um die Eichbehörden der Länder zu erweitern.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß bisher vorgesehen ist, im Rahmen der Novellierung des Verwaltungskostengesetzes des Bundes in dieser Legislaturperiode den Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich auf die Gebührenerhebung von Bundesbehörden zu beschränken und es dem Landesrecht zu überlassen, die Gebührenerhebung von Landesbehörden zu regeln, auch wenn diese in Ausführung von Bundesrecht erfolgt. Dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Anliegen könnte dann durch eine Änderung der Kostengesetze der Länder entsprochen werden.

Nachdem zwei Bundesländer den Grundsatz, wonach die Behörden des Bundes und der Länder persönliche Gebührenfreiheit genießen, durchbrochen und die Behörden des Bundes gebührenpflichtig gemacht haben, wird im Rahmen der Novellierung des Verwaltungskostengesetzes allerdings zu prüfen sein, welche Folgerungen der Bund daraus zu ziehen hat, um die Gegenseitigkeit zu wahren.